

Vorblatt

Problem

Viele Kinder leiden unter der Trennung ihrer Eltern. Bei Obsorgeverfahren und Besuchsrechtsstreitigkeiten fühlen sich Kinder oft alleine gelassen, fallweise sogar von den Eltern instrumentalisiert.

Ziel und Inhalt

Nach den Ergebnissen eines sozialwissenschaftlich begleiteten Modellversuches kann ein Kinderbeistand als „Sprachrohr“ des Kindes vor Gericht die Belastung und die Zerrissenheit von Kindern in Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten minimieren.

Folgende Aufgaben des Kinderbeistands stehen dabei im Vordergrund:

- Der Kinderbeistand soll Minderjährigen in eskalierten Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten „eine Stimme geben“; sie in die Lage versetzen, ihren Willen und ihre Wünsche in- und außerhalb des Gerichtsverfahrens sprachlich auszudrücken.
- Er dient dem Kind als persönlicher Ansprechpartner, als „Begleiter“ im Verfahren und begleitet es zu Gerichtsterminen.
- Er soll das Kind entlasten und ihm das belastende Gefühl der Verantwortlichkeit für die familiäre Situation nehmen.
- Schließlich soll der Kinderbeistand den Minderjährigen im Zuge des Verfahrens „schlimme“ oder gar traumatisierende Situationen möglichst ersparen.

Alternativen

Will man die Situation von Minderjährigen in familiären Konfliktsituationen verbessern, so ist der Kinderbeistand als gezielt dem einzelnen Kind helfende und stützende Person derzeit die einzig durchführbare Organisationsform. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt, die noch am ehesten eine ähnliche Funktion wahrnehmen könnten, sind einerseits personell bedingt am Rande ihrer Kapazitäten, andererseits orientiert sich ihre Arbeit eher am „Wohl“ als am konkreten „Willen“ des Kindes. Ein bereits angedachter bundesweiter Ausbau der Jugendgerichtshilfe kann derzeit nicht finanziert werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Jährlich: Ausgaben: Euro 600.000,-; Einnahmen: Euro 300.000,-; Kosten somit: Euro 300.000,-.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine. Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Geschlechterspezifische Auswirkungen

Da erfahrungsgemäß in den Quellenberufen viele Frauen beschäftigt sind und daher häufig Frauen als Kinderbeistand bestellt werden, kann die Einführung des Kinderbeistands positive Auswirkungen auf die Frauenerwerbsquote in Österreich haben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der europäischen Union

Es bestehen keine Vorschriften auf EU-Ebene.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hintergrund

Aus Anlass einer eskalierten Kindesabnahme in Salzburg setzte das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit der Frage beschäftigte, wie die Situation für Kinder, die unter dem eskalierten Scheidungskonflikt ihrer Eltern leiden, verbessert werden könnte. Diese Arbeitsgruppe empfahl (http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/abschlussbericht_obsorgeverfahren.pdf) u.a. den Einsatz eines Beistands für Kinder im Gerichtsverfahren.

Von 1. Jänner 2006 bis 30. Juni 2008 wurde im Rahmen eines vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten Modellprojekts das Institut eines „Kinderbeistands“ in der Praxis erprobt. Dieses wurde vom Familienressort mitfinanziert und sozialwissenschaftlich begleitet.

Das Modellprojekt war ursprünglich an vier Standorten eingerichtet und war auf einen Zeitraum von achtzehn Monaten (bis 30. Juni 2007) angelegt. Es wurde in weiterer Folge räumlich auf 24 weitere Bezirksgerichtssprengel und zeitlich bis 30. Juni 2008 ausgedehnt (siehe *Reiter*, Das Modellprojekt Kinderbeistand, EF-Z 2007/54).

Der Kinderbeistand sollte in eskalierten Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten als Sprachrohr des Kindes dienen und es im Verfahren entlasten. Die am Modellprojekt beteiligten operativen Träger (im Burgenland: Verein „Rettet das Kind“; in Salzburg: Verein „Rainbows“; in Vorarlberg: Institut für Sozialdienste Vorarlberg gemGmbH; in Wien: Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (APP)) machten den Gerichten Kinderbeistände für bestimmte Minderjährige namhaft und sorgten für eine reibungslose Abwicklung des Modellprojekts am jeweiligen Standort. Diese Träger waren Auftragnehmer des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend. Das Modellprojekt wurde von einer sozialwissenschaftlichen Forschung (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, IRKS) begleitet.

Alle involvierten Personen – Eltern, Kinder, Richterinnen und Richter sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendwohlfahrt – haben die Tätigkeit der Kinderbeistände als eine Unterstützung für die Kinder erfahren. Auch hat sich gezeigt, dass der Kinderbeistand in der überwältigenden Mehrheit der über 70 dokumentierten Fälle den Kindern Unterstützung und Entlastung geboten hat (Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand; Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, <http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=70>). Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts soll der Kinderbeistand nun gesetzlich verankert werden.

Im Rahmen des Modellprojekts, das mit 30. Juni 2008 auslief und in dem nur noch einzelne, bereits begonnene Fälle zu Ende geführt werden können, war der Kinderbeistand als Kollisionskurator konzipiert. Da dieses Konzept zwar für den Modellversuch tauglich war, aber der Kinderbeistand auf Dauer einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wird das Außerstreitgesetz als Regelungsort vorgeschlagen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Aufgrund des Erfolgs des Modellprojekts soll der „Kinderbeistand“ gesetzlich verankert werden, wobei die aus dem Modellprojekt gewonnenen Erfahrungen in das Gesetz einfließen sollen. „Ort“ der gesetzlichen Regelung soll das Außerstreitgesetz sein, konkret soll der Kinderbeistand in einem neuen § 104a AußStrG zwischen der „Besonderen Verfahrensfähigkeit Minderjähriger“ und der „Befragung Minderjähriger“ geregelt werden. Diese Bestimmung soll die Grundlagen für die Bestellung eines Kinderbeistands sowie dessen Aufgaben und Rechte regeln.

Als Vermittlungsstelle soll die Justizbetreuungsagentur als Drehscheibe zwischen den Kinderbeiständen und dem Gericht dienen. Dabei kann sie sich wiederum Trägerorganisationen bedienen. Als Alternative soll das Gesetz auch die Möglichkeit offen lassen, dass eine vergleichbare Einrichtung oder das Bundesministerium für Justiz diese Funktion übernimmt. Im Folgenden wird beispielsweise immer die Justizbetreuungsagentur genannt.

Kosten

Grundsätzlich sollen die Eltern die Kosten eines Kinderbeistands tragen. Durch ihr Verhalten haben sie die Notwendigkeit eines Beistands für ihre Kinder verursacht, wobei wohlgermerkt hier nicht von einem „Verschulden“ gesprochen sei. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten des Kinderbeistands ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten, ist vom Gericht unter den Voraussetzungen des §§ 63 ff ZPO Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Dadurch, dass die Eltern die Kosten des Kinderbestands grundsätzlich selbst zu tragen haben, werden dem Bund nur im Rahmen der Verfahrenshilfegewährung Kosten für den Kinderbestand entstehen.

Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Modellprojekt im Vergleich mit den allgemeinen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren im selben Zeitraum, kann man von ungefähr 600 Fällen österreichweit pro Jahr ausgehen, in denen ein Kinderbestand bestellt werden wird. Für einen Fall entstehen Kosten von ungefähr Euro 1.000,-. Der durchschnittliche Fall wird daher kostendeckend, wenn jeder Elternteil Euro 500,- zu bezahlen hat.

Manche Eltern werden Verfahrenshilfe gewährt bekommen; im Justizbudget werden deshalb Euro 300.000,- für den Kinderbestand budgetiert, sodass die Kosten selbst dann gedeckt werden könnten, wenn die Hälfte aller Elternteile Verfahrenshilfe bekommen sollte.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Außerstreitgesetzes)

Zu Z 1 (§ 104a AußStrG)

Zu Abs. 1:

Ein Kinderbeistand ist dann zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des unmündig minderjährigen Kindes geboten ist und dem Gericht geeignete und bereite Personen zur Verfügung stehen.

Dies setzt zunächst selbstverständlich voraus, dass das Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahren (nicht zwingend aber die Scheidung) strittig ist, also eine Einigung der Eltern in einem gemeinsamen Gespräch bei Gericht nicht erzielt werden kann und das Angebot einer Beratung oder Mediation von den Betroffenen abgelehnt wird. Darüber hinaus muss das Gespräch mit den Eltern deutliche Differenzen zeigen, sodass diese sachlichen Argumenten nicht mehr zugänglich sind (vgl. *Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, RZ 2007, 14). In Fällen, in denen der Jugendwohlfahrtsträger Partei ist, kann dennoch die Bestellung eines Kinderbeistands notwendig sein.

Vereinzelt kann es sinnvoll sein, vor Bestellung eines Kinderbeistands eine Stellungnahme des Jugendamtes über die Belastungssituation des Kindes einzuholen. Davon sollte aber nur ausnahmsweise in Zweifelsfällen Gebrauch gemacht werden. Oft wird das Gericht schon frühzeitig über das Streitpotenzial der übrigen Parteien Bescheid wissen. Wie die Gerichte sind auch die Jugendämter von Personalknappheit und hoher Belastung betroffen. Der Kinderbeistand soll deshalb für die Jugendämter aufgrund weiterer Stellungnahmen nicht ein Mehr an Arbeit darstellen, sondern als Stütze für das Kind auch die Jugendämter entlasten.

Ein Kinderbeistand soll für Minderjährige etwa ab dem vollendeten fünften oder sechsten Lebensjahr bestellt werden können. Von einer starren, im Gesetz festgelegten Altersuntergrenze sieht der Entwurf aber ab, um dem PflEGsgerichtsgericht die notwendige Flexibilität einzuräumen. Richtwert ist dieses Alter, weil das Kind dem Kinderbeistand gegenüber seinen Willen artikulieren können muss. Die Altersobergrenze soll im Vergleich zum Modellprojekt mit dem Erreichen der Mündigkeit gezogen werden. Ein Kinderbeistand kann daher nur für jene Minderjährigen bestellt werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vor allem im Interesse des Kindes, aber auch um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, hat das Bundesministerium für Justiz bei der Vorbereitung des Entwurfs erwogen, gegen die Bestellung eines Kinderbeistands kein abgesondertes Rechtsmittel zuzulassen. Dies entspricht der Rechtslage zum Verfahrensbeistand in Deutschland; dort sieht § 158 dFamFG (Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vor, dass dessen Bestellung nicht gesondert anfechtbar ist. Die Bestellung des Kinderbeistands kann durch die intendierte Verbesserung der Situation des Kindes doch auf die familiären Verhältnisse im Verfahren einwirken. Allerdings hat sie auch entsprechende finanzielle Auswirkungen. Daher sollen hier die allgemeinen Regeln des Außerstreitgesetzes zu den Beschlusswirkungen und zur vorläufigen Zuerkennung von Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit (§§ 43 und 44 AußStrG) zur Anwendung kommen.

Das Modellprojekts ist davon ausgegangen, dass dann, wenn in einer Familie mehrere Kinder von den Konflikten betroffen sind, im Einzelfall zu entscheiden ist, ob mehr als ein Kinderbeistand zu bestellen ist (vgl. *Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, RZ 2007, 14). Im Modellprojekt ist für Geschwister in der Regel ein Kinderbeistand bestellt worden, was sich als durchaus praktikable Lösung erwiesen hat. Es wird daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu prüfen sein, ob für Geschwister mehrere Kinderbeistände bestellt werden müssen.

Die Kinderbeistände werden den Gerichten auf Auftrag des Bundesministeriums für Justiz von der Justizbetreuungsagentur vermittelt. Die Justizbetreuungsagentur wird die Eignung der als Kinderbeistand namhaft gemachten Person sicherzustellen haben. Die Gerichte können nur solche Personen als Kinderbeistände bestellen, die ihnen von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemacht werden. So können die Qualität der Ausbildung und Eignung der Kinderbeistände einfach und ohne vermeidbaren Aufwand gesichert werden.

Kinderbeistände sind dann geeignete Personen, wenn sie die fachlichen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen. Die im Modellprojekt fachlich geforderten Qualifikationen haben sich bewährt. Sie werden vom Bundesministerium für Justiz mittels Erlass wie folgt festgeschrieben werden:

Sämtliche namhaft gemachten Kinderbeistände müssen über eine Ausbildung an einer Akademie oder Fachhochschule für Sozialarbeit, an einer Fachhochschule oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, über

ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie, über eine abgeschlossene Ausbildung zum Psychotherapeuten, Klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen (so genannte Quellenberufe) verfügen. Darüber hinaus müssen sie eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf aufweisen. Im Besonderen müssen sie über eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen und mit Scheidungsfamilien verfügen und mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung (Trennungsdynamik) vertraut sein (so genannte Grundqualifikationen). Sie müssen sich weiter durch die Absolvierung eines einheitlichen Curriculums Zusatzqualifikationen und Spezialkenntnisse insbesondere in den Bereichen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Verfahrensrecht (Grundlagen), Kommunikation (insbesondere mit Kindern) und Krisenmanagement/konstruktive Konfliktlösung aneignen. Schließlich müssen sie sich angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortbilden und dies der Justizbetreuungsagentur nachweisen.

Klar ist, dass die Arbeit für die Kinder nur dann funktionieren kann, wenn die Kinderbeistände über entsprechende Erfahrung und Ausbildung verfügen. Keinesfalls könnten daher die Qualitätsanforderungen aus finanziellen Erwägungen oder aufgrund mangelnder Kapazitäten zurückgeschraubt werden.

Zu Abs. 2:

Der Kinderbeistand soll dem Kind als persönlicher Ansprechpartner im Verfahren dienen. Er hat das Kind über seine Rechte zu informieren und zu Gerichtsterminen zu begleiten, Fragen des Kindes zum Verfahren zu beantworten und mit dem Kind nach Beendigung des Verfahrens Bilanz zu ziehen. Er soll das Kind durch Informationen über die Problematik der Eltern (Paarkonflikt) entlasten und ihm dadurch das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Situation nehmen (vgl. *Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, RZ 2007, 14).

Gegenüber dem Gericht fungiert der Kinderbeistand als Sprachrohr des Kindes, er gibt dem Kind „eine Stimme“. Im Modellprojekt hat sich gezeigt, dass dadurch ganz neue Aspekte aus Kindersicht in ein Verfahren eingebracht werden (vgl. *Weiss*, Zwei Fallbeispiele aus der Praxis eines Kinderbeistands, iFamZ 2008, 278). Darüber hinaus haben die Kinder im Bewusstsein der Eltern oft durch den Kinderbeistand wieder Raum gewonnen (*Lehner*, Dem Kind eine Stimme geben, iFamZ 2008, 275 (278)).

Vom Gericht ist freilich die Darstellung des Willens des Kindes immer in dessen Lebenszusammenhang einzuordnen; vor diesem Hintergrund sind die objektiven Interessen zu bewerten (vgl. auch *Stötzel*, Verfahrensbeistandschaft, JAmt 2009, 213 (216)). Für die „objektive“ Bestimmung des Kindeswohls ist mit Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers und allenfalls eines Sachverständigengutachtens das Gericht zuständig.

In Anbetracht der Intentionen des Entwurfs, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, der es sich anvertrauen kann, ohne fürchten zu müssen, dass das Anvertraute andere erfahren, ist es notwendig, dass sich der Kinderbeistand nur im Einvernehmen mit dem Kindes äußern darf. Auch der Inhalt selbst muss vorab vom Kind „freigegeben werden“. Der Kinderbeistand muss daher im Vorfeld mit dem Kind abklären, was er dem Gericht im Namen des Kindes sagen darf. Dabei muss dem Kind auch klar gemacht werden, dass beide Eltern das Gesagte hören können. Eine persönliche Anwesenheit des Kindes vor Gericht ist dabei nicht zwingend notwendig. Dies ist mit § 105 AußStrG vereinbar: § 105 AußStrG sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, unter welchen Umständen ein Minderjähriger nicht vom Gericht persönlich, sondern „in anderer geeigneter Weise“ gehört werden kann. Der Kinderbeistand kann, so wie die im Gesetz beispielhaft erwähnten Sachverständigen, eine solche andere geeignete Weise der Anhörung sein.

Die Verschwiegenheitspflicht ist ein unumstößliches Erfordernis, um sich das Vertrauen der Kinder zu sichern. Vor allem können die Minderjährigen nur so frei von Loyalitätskonflikten und Ängsten über ihre Wünsche sprechen. Auch im Modellprojekt ist die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht sichtbar geworden (vgl. Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand; Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, 39). Freilich wäre der Kinderbeistand bei Missbrauchs- oder Misshandlungsverdacht auf Grund übergesetzlichen Notstands in solchen Fällen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Denn allgemein anerkannt ist, dass bei übergesetzlichem Notstand auch bei berufsmäßiger Verschwiegenheitspflicht Anzeige zu erstatten ist.

Durch die Festsetzung der Verschwiegenheitspflicht in § 104a AußStrG fällt der Kinderbeistand unter die Regelung des § 321 Z 3 ZPO.

Eine Aufnahme in den Katalog des § 157 StPO soll nicht erfolgen, weil das Institut des Kinderbeistands ohnehin unter eine „anerkannte Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ im Sinn des §

157 Abs. 1 Z 3 zu subsumieren ist. Der Kinderbeistand ist daher aus dieser Bestimmung heraus auch im Strafprozess zur Aussageverweigerung berechtigt.

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sowohl die „anvertrauten“ als auch die „bekannt gewordenen“ Tatsachen. Durch die Ausgestaltung der Verschwiegenheitspflicht auch als Themenverbot kann der Kinderbeistand nicht zu Umständen des Familienlebens befragt werden. Seine Aufgabe ist es eben nicht, „Lokalaugenscheine“ durchzuführen, sondern das Kind zu unterstützen und dessen Willen zu vermitteln. Nur das, worin der Minderjährige einwilligt, darf der Kinderbeistand dem Gericht gegenüber sagen. Möchte das Kind, dass der Kinderbeistand vor Gericht gar nichts sagt, so beschränkt sich die Funktion des Kinderbeistands eben auf die Unterstützungs- und Beistandsfunktion.

Beim Kinderbeistand handelt es sich um ein Rechtsinstitut sui generis. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes und nicht Partei des Verfahrens; so hat er auch kein Rechtsmittelrecht. Er orientiert sich ausschließlich am ausdrücklichen Wunsch und Willen des Kindes. Der Kinderbeistand kann daher keine Verfahrens- oder andere Vertretungshandlungen für das Kind vornehmen. Die Rechtslage in Deutschland ist insofern anders, als dort der sogenannte „Verfahrensbeistand“ eine eigenständige Stellung als Verfahrensbeteiligter samt Rechtsmittelbefugnis innehat (vgl. *Stöber*, Das neue Verfahren in Kindschaftssachen, dFamRZ 2009, 656 (661) und *Stötzl*, Die Verfahrensbeistandschaft im FamFG, JAmt 2009, 213). Die im Bundesministerium für Justiz zur legislativen Umsetzung des Modellprojekts eingesetzte Arbeitsgruppe, in der auch eine bereits als Kinderbeistand tätige Psychologin vertreten war, ist dagegen zum Ergebnis gekommen, dass eine Rechtsmittelbefugnis mit dem österreichischen Verständnis eines Kinderbeistands nicht vereinbar wäre. Die Rechtsmittelbefugnis könnte im Minderjährigen falsche Erwartungen über die Macht des Kinderbeistands bei Gericht wecken. Zugleich könnte es die Kinderbeistände in einen Konflikt mit ihrer Kernaufgabe, dem Kind beizustehen, bringen. Dem steht freilich nicht entgegen, dass ein Kinderbeistand das Kind über seine Möglichkeiten informiert, wenn die Entscheidung des Gerichts besprochen wird.

Zur Durchsetzung seines Auftrages, das Kind zu begleiten und den Willen des Kindes herauszufinden, sollen nicht dem Kinderbeistand selbst Zwangsmittel oder Ähnliches zustehen. Erforderlichenfalls wird sich der Kinderbeistand hier an das Gericht wenden müssen, das entsprechende Zwangsmittel ergreifen kann.

Zu Abs. 3:

Das Recht auf Akteneinsicht soll die Möglichkeit des Kinderbeistands sichern, sich über die Vorgänge vor Gericht zu informieren. Freilich steht dem nicht entgegen, dass eine Richterin oder ein Richter einen neuen Fall zum Beispiel telefonisch schildert.

Der Kinderbeistand darf ferner an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf dessen Wunsch begleiten. Selbst wenn die Richterin oder der Richter den Kinderbeistand nicht explizit lädt, kann er an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Mit dem Begriff „Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung“ wird auf § 20 AußStrG abgestellt. Zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Kinderbeistand den Minderjährigen auf Wunsch begleiten. „Begleiten“ umfasst auch, dass der Kinderbeistand beim Termin selbst anwesend ist. Darüber hinaus ist er grundsätzlich von allen Terminen zu verständigen, darunter wäre z. B. auch eine Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlung mit einem Elternteil zu verstehen. Auch hier soll der Kinderbeistand über die Vorgänge informiert sein und auf die entsprechenden Bedürfnisse des Kindes eingehen können.

Das generelle Recht auf Akteneinsicht sichert die Information des Kinderbeistands über die Vorgänge im Verfahren. Damit der Kinderbeistand aber nicht ständig Akteneinsicht nehmen muss, sind ihm zusätzlich zum Recht auf Akteneinsicht alle Anträge der Parteien in dem Verfahren, in dem er bestellt ist, zu übersenden. Solange er bestellt ist, muss er wissen, was in diesem Verfahren „los ist“; anders wäre auch keine vernünftige Schlussbesprechung möglich. Von weiteren Personensorgeverfahren ist er durch Übersendung des verfahrenseinleitenden Antrags zu informieren, zu denken wäre etwa an einen Antrag auf Festsetzung des Besuchsrechts, wenn der Kinderbeistand im Obsorgeverfahren bestellt ist. Der Kinderbeistand soll wissen, was das Kind beschäftigt und soll potenzielle Konfliktherde kennen.

Zu Abs. 4:

Um die Ablehnung der Person eines bestimmten Kinderbeistands zu ermöglichen, sollen die §§ 355 und 356 ZPO über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß gelten. So kann gewährleistet werden, dass zum einen ein Kinderbeistand in einem konkreten Naheverhältnis zu einer Partei abgelehnt werden kann und zum anderen eine Ablehnung dann möglich ist, wenn die Unbefangenheit des Kinderbeistands begründet in Zweifel zu ziehen ist (§§ 19 ff JN).

Zu Abs. 5:

Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Selbstverständlich endet sie nicht automatisch mit Erreichen des 14. Lebensjahres. Der Kinderbeistand hat jedenfalls ein Abschlussgespräch mit dem Kind zu führen, in dem er dem Kind die Entscheidung erklärt, Fragen des Kindes beantwortet und für das Kind da ist. Dabei ist es möglich, dass zwischen der Entscheidung erster und dritter Instanz nur mehr vereinzelte oder gar keine Gespräche mit dem Kind stattfinden. Hier wird auf die Bedürfnisse des Kindes abzustellen sein.

Durch die Wendung „sofern sie nicht vorher aufgehoben wird“ kommt zum Ausdruck, dass das Gericht die Möglichkeit hat, die Bestellung von Amts wegen aufzuheben. Dies könnte etwa dann notwendig werden, wenn der Kinderbeistand untätig bleibt oder es zwischen Kind und Kinderbeistand zu einem erheblichen Vertrauensbruch gekommen ist.

Zu Abs. 6:

Hier wird die Möglichkeit der Justizbetreuungsagentur geregelt, die Namhaftmachung eines Kinderbeistands aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Zu denken wäre hier an eine Verhinderung des Kinderbeistands aus dienstrechtlichen Gründen oder für eine nicht nur kurze Zeit, sodass er seiner Aufgabe, dem Minderjährigen beizustehen, nicht mehr nachkommen kann. Das Gericht hat das Vorliegen wichtiger Gründe zu prüfen, den Kinderbeistand in diesem Fall zu entheben und einen neuen zu bestellen.

Zu Art. II (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die vorgeschlagene Änderung in § 64 Abs. 3 ZPO soll bewirken, dass Verfahrenshilfe für den Kinderbeistand auch noch nach Entrichtung der Gebühr beantragt werden kann.

Zu Art III (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Die Gebühr von je Euro 500,- für den Kinderbeistand hat jede Partei zu tragen. Für einen Fall entstehen im Regelfall Kosten in Höhe von etwa EUR 1.000,-. Eine geringere Gebühr durch Übernahme von Kosten durch den Bund (abgesehen von der Verfahrenshilfe) ist in der derzeitigen Budgetsituation nicht möglich. Es sollen daher nach dem „Verursacherprinzip“ die Eltern für die Kosten des Kinderbeistands aufkommen. Sollten die Eltern außer Stande sein, die Kosten des Kinderbeistands ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten, ist vom Gericht unter den Voraussetzungen des § 63 ff ZPO Verfahrenshilfe zu bewilligen. Wird ein Kinderbeistand in einem Verfahren bestellt, in dem mehrere Kinder zu begleiten sind, soll sich die Gerichtsgebühr nicht erhöhen.

Die Gebühr für den Kinderbeistand soll mit Zustellung des Bestellungsbeschlusses fällig werden. Im Fall einer bloßen Umbestellung der Person des Kinderbeistands, weil etwa der ursprüngliche Kinderbeistand nicht nur für kurze Zeit verhindert ist, ist die Gebühr nicht nochmals einzuheben.

Da das Wohl des Kindes in Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr im Interesse aller beteiligten Parteien (das sind regelmäßig die Eltern) ist, hat jede Partei die Gebühr zu tragen. Deshalb wurde die Gebühr so bemessen, dass die Kosten von im Regelfall Euro 1000,- dadurch abgedeckt sind. Das Kind selbst ist von der Tragung dieser Gerichtsgebühren befreit. Es wäre gegen die Intention des Kinderbeistands als Hilfe für Kinder im Verfahren, wenn diese dafür später mit Kosten konfrontiert würden.

Die Gebühr wird dann rückzuerstatten sein, wenn die Bestellung des Kinderbeistands im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird. Dennoch soll die Gebühr schon vor Rechtskraft des Beschlusses fällig sein. Die Rückerstattung findet dann statt, wenn das Rechtsmittelgericht zur Entscheidung gelangt, dass kein Kinderbeistand zu bestellen gewesen wäre. Sollte es dagegen die konkrete Person des Kinderbeistands zum Anlass der Aufhebung der Bestellung nehmen, worauf eine Neubestellung (Umbestellung) eines anderen Kinderbeistands vorgenommen wird, soll die Gebühr nicht rückerstattet werden.

Die Gebühren sind von beiden Elternteilen zu tragen, selbst wenn das Verfahren nur auf Antrag eines Elternteils eingeleitet wurde. Bei einem neuen Verfahren soll die volle Gebühr fällig sein, es sei denn § 104a Abs. 5 kommt zur Anwendung.

Die Gebühr wird mittels Zahlungsaufforderung bzw Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Zweckmäßigerweise wird die Zahlungsaufforderung zugleich mit dem Bestellungsbeschluss zugestellt werden.

Zu Art IV (Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes)

Die Justizbetreuungsagentur soll als Vermittlungsstelle der Kinderbeistände dienen. Dabei kann sie sich wiederum Trägerorganisationen bedienen. Die Justizbetreuungsagentur als Drehscheibe zwischen Gericht und Kinderbeiständen hat mehrere Vorteile: Für die Gerichte handelt es sich um eine einfach

handhabbare Lösung: Die RichterIn oder der Richter umreißt (allenfalls auch telefonisch) kurz den Fall, in dem ein Kinderbeistand bestellt werden soll. Die Justizbetreuungsagentur prüft daraufhin, welcher Kinderbeistand das geforderte Profil aufweist, genug freie Kapazitäten hat und auch in räumlicher Nähe zur betreffenden Familie tätig ist, und macht diesen dem Gericht namhaft. Sollte ein Gericht Fragen zur oder Kritik an der Arbeit eines Kinderbeistands haben, so wäre ebenfalls die Justizbetreuungsagentur (neben dem Kinderbeistand selbst) AnsprechpartnerIn.

Die Justizbetreuungsagentur wird auch die Kostenabrechnung der Kinderbeistände vornehmen; die Gebühr wird von den Gerichten im Rahmen des GGG eingehoben werden.

In einem Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Justizbetreuungsagentur werden die näheren Modalitäten festgelegt werden.

Die Verschwiegenheit des Kinderbeistands gegenüber jedermann ergibt sich schon aus § 5 Abs. 2 JBA-G. Diese Verschwiegenheitspflicht wird im AußStrG wiederholt, weil das der Ort ist, an dem die Rechte und Pflichten des Kinderbeistands festgelegt sind. Nach dem JBA-G ist der Kinderbeistand zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht berufsrechtlich anderes bestimmt ist. Eine solche Bestimmung findet sich eben im AußStrG, sodass der Kinderbeistand nur im Einvernehmen mit dem Kind dessen Meinung gegenüber dem Gericht äußert.

Das Amtshaftungsgesetz wird hingegen nicht zu Anwendung kommen; die Bestimmung dazu dient lediglich der Klarstellung: Die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes fällt ausschließlich in den Bereich der Hoheitsverwaltung (SZ 69/132; SZ 62/105 u.a.). Angesichts der den Bund gegenüber den Insassen treffenden umfassenden Fürsorgepflichten und den aus einem Verstoß gegen diese Pflichten resultierenden amtshaftungsrechtlichen Folgen war es ein logischer Schritt, in § 6 JBA-G die Amtshaftung des Bundes für das Fehlverhalten von Organen der Justizbetreuungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Justizbetreuungsagentur ausdrücklich anzuordnen, soweit diese in Vollziehung der Gesetze (§ 2 Abs. 1 JBA-G) tätig werden. Beim Kinderbeistand ist die Ausgangslage dagegen eine andere: Selbst wenn der Beststellungsakt beim Kinderbeistand hoheitlicher Natur ist, trifft dies nicht auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu. Damit ist aber die Amtshaftung zu verneinen, weil § 6 Abs. 1 JBA-G klarstellt, dass die Amtshaftung bei Tätigkeiten „in Vollziehung der Gesetze“ (also bei hoheitlicher Tätigkeit) zum Tragen kommt. Die Anordnung der Amtshaftung für Kinderbeistände würde zudem einen Systembruch bedeuten: Nach bisheriger Rechtslage besteht keine Amtshaftung für Handlungen und Unterlassungen von gerichtlich mit der Obsorge für Kinder betrauten Personen; gleiches gilt für das Handeln von Kuratoren und Sachwaltern für behinderte Personen und Ungeborene (SZ 44/139; SZ 38/11 u.a.), aber auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer.

Zu Artikel VI (Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten und Vollziehung)

Um sicherzustellen, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gerichte Kinderbeistände bestellen können, genug qualifizierte Personen zur Verfügung stehen, ist ein gestuftes In-Kraft-Treten notwendig. Dadurch bekommt die Justizbetreuungsagentur die Zeit, die sie für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten benötigt. Darüber hinaus werden in dieser Zeit noch Personen, die die geforderten Grundqualifikationen aufweisen, das Curriculum absolvieren können.

Artikel I

Änderung des Außerstreitgesetzes

Kinderbeistand

§ 104a. (1) Minderjährigen unter 14 Jahren ist in Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen. Das Gericht kann zum Kinderbeistand nur vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur oder von einer vergleichbaren Einrichtung namhaft gemachte Personen bestellen.

(2) Der Kinderbeistand hat mit dem Minderjährigen den erforderlichen Kontakt zu pflegen und ihn über den Gang des Verfahrens zu informieren. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Minderjährigen hat er dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern.

(3) Der Kinderbeistand hat das Recht auf Akteneinsicht. Er ist von allen Terminen zu verständigen. Er darf an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf dessen Wunsch begleiten. Alle Anträge der Parteien sind ihm zu übersenden; von weiteren Personensorgeverfahren ist er durch Übersendung des verfahrenseinleitenden Antrags zu informieren.

(4) Für die Ablehnung des Kinderbeistands gelten die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit rechtskräftigen Erledigung der Sache. Im zeitlichen Zusammenhang damit hat der Kinderbeistand mit dem Minderjährigen ein abschließendes Gespräch zu führen. Wird während der Bestellung eines Kinderbeistands ein weiteres in Abs. 1 Satz 1 genanntes Verfahren dieselben Minderjährigen betreffend anhängig, so verlängert sich die Bestellung des Kinderbeistands längstens bis zum Abschluss dieses weiteren Verfahrens.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Das Bundesministerium für Justiz und die Stelle, die den Kinderbeistand namhaft gemacht hat, können die Namhaftmachung eines Kinderbeistands aus wichtigen Gründen widerrufen. Liegt ein solcher Grund vor, hat ihn das Gericht zu entheben und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen anderen zu bestellen.

§ 207f. § 104a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Artikel II**Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 64. (1) bis (2) ...

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.

(4) ...

§ 64. (1) bis (2) unverändert

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Gebühr für den Kinderbeistand.

(4) unverändert

Artikel III**Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

§ 2. ...

1. ...

a) bis g) ...

h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c und f bis h angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;

i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung;

j) ...

2. bis 9. ...

§ 2. unverändert

1. unverändert

a) bis g) unverändert

h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c, f, g und i angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;

i) für die in der Tarifpost 12 lit. d angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren Beendigung, für das in der Tarifpost 12 lit. h angeführte Verfahren mit der Zustellung des Bestellungsbeschlusses an die Partei;

j) unverändert

2. bis 9. unverändert

Geltende Fassung

§ 28. ...

1. bis 8. ...

9. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

| Tarifpost | Gegenstand | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|--|-----------------------------------|-------------------|
| 1 | a) bis g) ... | | |
| 2 | h) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen). | | |

Anmerkungen

1. bis 7.

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

1. bis 36. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 28. unverändert

1. bis 8. unverändert

9. bei Bestellung eines Kinderbeistands nach § 104a AußStrG jede Partei; das Kind trifft jedoch keine Gebührenpflicht;

10. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

| Tarifpost | Gegenstand | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|-----------|--|-----------------------------------|--------------------|
| 1 | a) bis g) unverändert | | |
| 2 | h) Verfahren nach dem § 104a AußStrG i) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen). | | 500 Euro je Partei |

Anmerkungen

1. bis 7. unverändert

8. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. h wird dadurch nicht berührt, dass die Entscheidung über die Bestellung des Kinderbeistands mit einem Rechtsmittel angefochten wird. Wird die Bestellung eines Kinderbeistands aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben, so ist die entrichtete Gebühr rückzuerstatten.

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

1. bis 36. unverändert

37. §§ 2, 28 und die Tarifpost 12 lit. i und h samt Anmerkung 8 in der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009 neu bemessenen Gebührentatbestände in der Tarifpost 12 samt Anmerkung 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des zugrundeliegenden geänderten Gebührenbetrags jeweils die für März 2009 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

Artikel IV**Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes**

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Die Justizbetreuungsagentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihrer Aufgaben notwendig und nützlich sind.

(6) bis (8) ...

§ 5. (1) Die von der Justizbetreuungsagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 eingesetzten Personen sind hinsichtlich der von ihnen betreuten oder behandelten Personen gegenüber den Vollzugsbehörden und den Vollzugsgerichten zur Auskunft über die Diagnose, die Behandlungsmethode, die voraussichtliche Dauer der Behandlung sowie allfällige Verstärkungen oder Abschwächungen des Krankheitsbildes und über Zustände des Behandelten oder Betreuten mit besonderer Krisenhaftigkeit oder Gefährlichkeit, unabhängig davon, ob sich die Krisenhaftigkeit oder Gefährlichkeit gegen den Betroffenen selbst oder dritte Personen richtet, verpflichtet.

(2) ...

§ 6. (1) bis (5) ...

§ 30. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 2. (1) bis (4) unverändert

(5) Die Justizbetreuungsagentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihrer Aufgaben notwendig und nützlich sind. Das Bundesministerium für Justiz kann mit der Justizbetreuungsagentur Verträge über die Bereitstellung von Kinderbeiständen abschließen. Für die Erfüllung der Pflichten aus diesen Verträgen besteht Betriebspflicht.

(6) bis (8) unverändert

§ 5. (1) Die von der Justizbetreuungsagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzten Personen sind hinsichtlich der von ihnen betreuten oder behandelten Personen gegenüber den Vollzugsbehörden und den Vollzugsgerichten zur Auskunft über die Diagnose, die Behandlungsmethode, die voraussichtliche Dauer der Behandlung sowie allfällige Verstärkungen oder Abschwächungen des Krankheitsbildes und über Zustände des Behandelten oder Betreuten mit besonderer Krisenhaftigkeit oder Gefährlichkeit, unabhängig davon, ob sich die Krisenhaftigkeit oder Gefährlichkeit gegen den Betroffenen selbst oder dritte Personen richtet, verpflichtet.

(2) ...

§ 6. (1) bis (5) unverändert

(6) Das Amtshaftungsgesetz findet auf die Tätigkeit der als Kinderbeistände bereitgestellten Personen keine Anwendung.

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 6 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel V

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten und Vollziehung

1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
2. Art. II (Änderung der Zivilprozessordnung) tritt mit dem 1. Juli 2010 in Kraft.
3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.